

22.03.2017

Drucksache Rat 30.03.17/18.1.1, neu 18.2.1

Sofern für Gremien in Unternehmen und Einrichtungen (siehe Rat 30.03.17/18.1.1; Beirat Stadtmarketing Witten GmbH, Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH) neue Mitglieder gemäß § 50 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW zu bestellen sind, ist entsprechend der Beschlussfassungen in der konstituierenden Sitzung des Rates am 17.06.2014 folgende Regelung ergänzend zu beschließen und folgender Hinweis mit aufzunehmen:

„Die Mandate enden mit Ablauf der Wahlzeit des Rates oder der Mitgliedschaft im Rat, soweit dem nicht Gesellschafts-, Satzungs- oder Vertragsrecht entgegenstehen.

Hinweis:

Bei der Wahrnehmung der Mandate haben die Vertreter/innen die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und haben auf Beschluss des Rates der Stadt ihr Amt jederzeit niederzulegen, soweit durch Gesetze nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 1 GO NW).“

gez. Leidemann